

**3076. Kanalisation.** Mit Beschluß Nr. 2956 vom 4. November 1937 sicherte der Regierungsrat der Stadt Zürich an die Kosten der Erstellung einer Kanalisation in der Industriestraße, auf der Strecke zwischen den Kreuzungen mit der Altstetter- und der Juchstraße, in Zürich-Altstetten, auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 einen Staatsbeitrag zu.

Die Anlage ist nach den vorgelegten Ausführungsplänen rechtzeitig erstellt worden. Nach der mit Schreiben vom 30. Juni 1938 eingereichten Abrechnung betragen die totalen Baukosten Fr. 279,187.25 gegenüber Fr. 362,469 des Kostenvoranschlages. Nach Abzug der Kosten für nicht subventionsberechtigte Anlageteile etc. (in Betracht fällt die Größe einer Rohrleitung für häusliche Abwasser ohne Straßentwässerung, Hausanschlüsse, Bauleitung etc.) verbleiben als anrechenbare Baukosten Fr. 93,909.

Nach § 8 der Verordnung über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 18. Mai 1933 beträgt die Höhe des Staatsbeitrages 15% der anrechenbaren Baukosten oder bei dieser Anlage Fr. 14,086. Da der so berechnete Beitrag mit weiteren Beiträgen, die die Stadt Zürich auf Grund von § 9 derselben Verordnung beanspruchen kann, keine 50% der anrechenbaren Baukosten ausmacht, ist dieser Ansatz maßgebend.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Zürich wird an die Kosten der Erstellung einer Kanalisation in der Industriestraße, in Zürich-Altstetten, auf der Strecke zwischen den Kreuzungen der Altstetter- und Juchstraße, nach den eingereichten Plänen und unter den beigelegten allgemeinen Bedingungen von 1934 auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 auf Titel XI. D. 64 ein Staatsbeitrag von Fr. 14,086 ausgerichtet (Abwasseranlage Nr. 23, Zürich).

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage der allgemeinen Bedingungen von 1934 und an die Baudirektion.